



Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung ASB (GeRASB)

Der Generalrat von D~~ü~~dingen,

gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;

beschliesst die folgenden Bestimmungen:

I. Ziele – Anwendungsbereich – Allgemeines

- Art. 1
- ¹⁾ Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung (nachfolgend: ASB D~~ü~~dingen) für Schüler des Kindergartens und der Primarschule D~~ü~~dingens soll der Bevölkerung von D~~ü~~dingen geholfen werden, Familien- und Berufsleben besser zu vereinbaren.
 - ²⁾ Die Trägerschaft übernimmt die Gemeinde D~~ü~~dingen. Sie sorgt für geeignete Räumlichkeiten, die im Ausführungsreglement bezeichnet werden.
 - ³⁾ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ernennt die Leitung der ASB. Er genehmigt das Ausführungsreglement inkl. Tarifliste sowie das Betreuungskonzept auf Antrag der Leitung. Der Gemeinderat kann eine Kommission für die ASB einsetzen.
- Art. 2
- Dieses Reglement legt den Zugang zur ASB D~~ü~~dingen sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit deren Besuch fest.
- Art. 3
- Die operative Verantwortung der ausserschulischen Betreuung liegt bei der Leitung der ASB D~~ü~~dingen (nachfolgend: die Leitung). Weitere Details sind im Ausführungsreglement festgelegt.
- Art. 4
- Der Begriff „die Eltern“ bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen und gegenüber der ASB D~~ü~~dingen als Nutzer auftreten.

II. Aufnahme

- Art. 5
- Anmeldung**
- ¹⁾ Anmeldungen müssen bis spätestens 60 Tage vor Beginn des Schuljahres schriftlich bei der Leitung der ASB D~~ü~~dingen mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular eingereicht werden.

- 2) Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.
- 3) Die Aufnahme des Kindes in die ASB Düdingen erfolgt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages und mit Unterschrift des darin integrierten Ausführungsreglements. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.
- 4) Die Leitung entscheidet über die Aufnahme des Kindes in die ASB Düdingen.

Art. 6 Warteliste

- 1) Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der ASB Düdingen, erstellt die Leitung eine Warteliste. Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb von 10 Tagen nach Fertigstellung der definitiven Benutzerliste informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- 2) Die Leitung beschliesst die Zuteilung der Plätze, wobei namentlich die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
 - Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
 - Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
 - Beschäftigungsgrad;
 - Alter des Kindes/der Kinder;
 - Geschwistersituation;
 - Unabdingbarkeit der Betreuung durch die ASB Düdingen;
 - andere Betreuungsmöglichkeiten.

Art. 7 Gelegentliche Betreuung

Kann trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder deren Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich. In diesem Falle werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 8 Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

- 1) Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen gemäss kommunaler Tarifskaala.
- 2) Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ASB Düdingen sowie der Verhaltensregeln namentlich bezüglich Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.
- 3) Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Betreuungspersonal verpflichtet. Diesbezügliche Details werden im Ausführungsreglement festgelegt.

III. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Art. 9 Ordentliche Kündigung

- 1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen möglich. Sie ist in schriftlicher Form bei der Leitung einzureichen.
- 2) Ausnahmsweise ist die Kündigung unter Angabe triftiger Gründe auch während des Schuljahres möglich. Die diesbezüglichen Details werden im Ausführungsreglement festgelegt.
- 3) Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt.

Art. 10 Suspendierung

Der vorübergehende Ausschluss ist eine provisorische Massnahme und kann durch die Leitung für höchstens 10 Betreuungstage verfügt werden. Ausschlussgründe sind:

- Nichteinhaltung der Verhaltensregeln;
- Zahlungsverzug bei der monatlichen Rechnung von mehr als 30 Tagen.

Art. 11 **Ausschluss**

- 1) Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist erst möglich, nachdem die Eltern durch die Leitung schriftlich verwarnt worden sind. Letztere sind, wie auch das Kind, anzuhören.
- 2) Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.
- 3) Der definitive Ausschluss wird auf Vorschlag der Leitung durch den Gemeinderat ausgesprochen. Den Eltern wird rechtliches Gehör gewährt.
- 4) Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme erlischt die Zahlungspflicht auf Ende des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

IV. Betrieb

Art. 12 **Öffnungszeiten**

- 1) Die ASB Düdingen wird unabhängig einer erforderlichen Mindestbelegung in sämtlichen Schulwochen sowie mindestens neun Ferienwochen jeweils von Montag bis Freitag, tagsüber, angeboten. Die genauen Öffnungszeiten sind Bestandteil des Ausführungsreglements.
- 2) Unter besonderen Umständen (z.B. spezieller Feiertag) kann die Leitung die ASB Düdingen schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.

Art. 13 **Betreuung**

- 1) Die Betreuung der Kinder geschieht durch gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgebildetes Personal.
- 2) Die detaillierten Aufgaben des Betreuungspersonals sind im Ausführungsreglement und im Stellenbeschrieb geregelt.
- 3) Ein von der Leitung erarbeitetes und vom Gemeinderat genehmigtes Betreuungskonzept stützt sich im Wesentlichen auf die Betreuungsempfehlungen des Jugendamtes des Kantons Freiburg.

V. Kosten des Angebotes

Art. 14 **Elternbeiträge**

- 1) Die den Eltern zu verrechnenden Kosten werden nach einer degressiven Tarifskaala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt.
- 2) Die Beiträge werden von der Leitung jährlich vor Beginn des Schuljahres festgesetzt und durch den Gemeinderat genehmigt. Die Tarifskaala ist Bestandteil des Ausführungsreglements.
- 3) Der Höchstattarif entspricht dem kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug allfälliger Subventionen. Er wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und darf den in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximaltarif nicht übersteigen.
- 4) Der Tarif für Kindergartenkinder wird gemäss dem Gesetz über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (FBG) vom 11. Juni 2011 angepasst.
- 5) Es wird eine einmalige Einschreibegebühr pro Familie erhoben.
- 6) Nicht ortsansässige Kinder bezahlen den Höchstattarif.

Art. 15 **Mahlzeiten**

- 1) Mahlzeiten und Zwischenverpflegung sind obligatorisch und werden separat verrechnet. Die Modalitäten werden im Ausführungsreglement festgelegt.
- 2) Die Preise für Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden im Ausführungsreglement festgelegt. Sie dürfen die in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximalpreise nicht übersteigen.

Art. 16 **Kosten bei Abwesenheit des Kindes**
Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes kann die Leitung eine Kostenreduktion gewähren. Die Voraussetzungen für eine Kostenreduktion werden im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 17 **Rechnungstellung**
1) Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.
2) Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden entsprechend der Tarifskaala der ASB Düdingen nachverrechnet.
3) Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Betreuungsweg bleibt vorbehalten.

VI. Rechtsmittel

Art. 18 1) Jegliche Verfügung, die die Leitung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
2) Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19 1) Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
2) Er genehmigt jährlich das Ausführungsreglement.

Art. 20 Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben, namentlich das Gemeindereglement über die ausserschulische Betreuung vom 1. Juni 2014.

Art. 21 Der Art. 12 "Öffnungszeiten" ist erst ab 1. Juli 2019 anwendbar.

Art. 22 Das vorliegende Reglement über die ausserschulische Betreuung der Gemeinde Düdingen tritt nach der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg auf das durch den Gemeinderat festzulegende Datum in Kraft.

Beschlossen vom Generalrat Düdingen am 18. Juni 2018.

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

sig.

Franz Schneider
Der Generalratspräsident

sig.

Eliane Waeber
Die Sekretärin des Generalrates

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 28. August 2018

Die Staatsrätin / Direktorin:
Anne-Claude Demierre

sig.

Anhang 1 Gebühren und Maximaltarife

Die Einschreibgebühr wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 80.—.

Die Mahnungskosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie betragen maximal CHF 30.—.

Der Tarif für die Betreuung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximaltarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 14.—.

Der Preis für das Frühstück wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für das Frühstück beträgt CHF 4.—.

Der Preis für die Mittagsmahlzeit wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Mittagsmahlzeit beträgt CHF 12.—.

Der Preis für die Zwischenverpflegung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Zwischenverpflegung beträgt CHF 2.—.

Beschlossen vom Generalrat Düdingen am 18. Juni 2018

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

sig.

Franz Schneider
Der Generalratspräsident

sig.

Eliane Waeber
Die Sekretärin des Generalrates

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 28. August 2018

Die Staatsrätin / Direktorin:
Anne-Claude Demierre

sig.